

33. Wie ist bei der Aufwertung der sog. Gewinnobligationen der neben der festen Verzinsung bestehende Anspruch auf die Zuzahbergütung zu behandeln?

AufwG. §§ 1, 33. DurchfVo. Art. 38.

II. Zivilsenat. Ur. v. 30. September 1927 i. S. Sch.-B. Brauerei-A.-G. (Bekl.) w. R. (Gl.). II 40/27.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte gab im März 1922 für eine Anleihe von 1 Milliarde Mark Teilschuldverschreibungen aus, die auf den Namen der Deutschen Bank oder deren Order ausgestellt waren. § 2 der Anleihebedingungen lautete:

„Die Teilschuldverschreibungen sind vom 1. April 1922 ab mit jährlich 5% verzinslich. Die Zinsen sind am 1. Oktober und 1. April jedes Jahres, zum ersten Male am 1. Oktober 1922, fällig. Die Zinsen erhöhen sich für jedes angefangene Prozent, um das die jährliche Durchschnittsdividende der Stammaktien der Sch.-B. Brauerei-Aktiengesellschaft (d. h. der Beklagten), der D.-Aktiengesellschaft und der C. A. F. A.-Aktiengesellschaft 4% übersteigt, um $\frac{1}{8}\%$ jährlich, höchstens jedoch um so viel, daß die Zinserhöhung 5% jährlich beträgt. Diese Zinserhöhung ist spätestens einen Monat nach den Dividendenerklärungen der drei genannten Gesellschaften zahlbar, und zwar zum ersten Male mit der Hälfte ihres Betrags nach den Dividendenerklärungen für das im Kalenderjahr 1922 ablaufende Geschäftsjahr . . .“

Nach § 5 der Bedingungen hört die Verzinsung mit dem Tage auf, an dem die Schuldverschreibungen zu der (in § 6 geordneten) Einlösung fällig werden; nach § 10 können die Schuldverschreibungsgläubiger ihre Forderungen als fällig betrachten, wenn die Beklagte mit der Zahlung fälliger Zinsen in Verzug kommt. Die Zinsbogen enthielten neben den für die regelmäßigen Zinsen von 5% ausgegebenen Zinsscheinen besondere „Zinserhöhungsscheine“. Mit den in § 2 der Bedingungen genannten zwei weiteren Gesellschaften ist die Beklagte zu einer Interessengemeinschaft (dem Spiritkonzern) zusammengeschlossen. Die Beklagte hatte zur Zeit der Ausgabe der

Schuldverschreibungen ein Stammaktienkapital von 1 Milliarde Mark. Dieses Kapital wurde in der Generalversammlung vom 31. März 1925 im Verhältnis von 4:1 umgestellt. Schuldverschreibungen mit solchen nach der Dividende bemessenen Zinszuschlägen (sog. Gewinnobligationen) wurden in der Inflationszeit auch sonst von deutschen Aktiengesellschaften ausgegeben.

Der Kläger behauptete, daß für die Geschäftsjahre 1923/24 und 1924/25 die Voraussetzungen vorlägen, unter denen die Inhaber der Schuldverschreibungen der Beklagten die Zahlung eines Zuschlags nach Maßgabe des § 2 der Anleihebedingungen zu beanspruchen hätten und daß der Zuschlag nach einer Dividende von 10% zu bemessen sei. Mit der Klage machte er diesen Anspruch für die beiden genannten Geschäftsjahre geltend, indem er auf Schuldverschreibungen im Betrage von 1200000 *M* insgesamt 4500 *M* forderte. Hierbei ging er davon aus, daß der Zuschlag nicht auf den vollen Nennwert der Obligationen, sondern, entsprechend der Umstellung des Grundkapitals der Beklagten, nur auf ein Viertel dieses Wertes zu zahlen sei.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Kammergericht gab ihr statt. Auf die Revision der Beklagten wurde das landgerichtliche Urteil wieder hergestellt.

Gründe:

Der Streit der Parteien hat sich in der Hauptsache um die Frage der Anwendbarkeit des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 und der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 29. November 1925 bewegt. Der Berufungsrichter läßt unentschieden, ob die hier in Rede stehenden sog. Gewinnobligationen überhaupt zu den verzinslichen Schuldverschreibungen im Sinne der §§ 33ffg. des Gesetzes gehören. Er ist — indem er die von Breit im Zentralbl. f. Handelsrecht 1926 S. 372 und von Reichardt, Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen S. 2, 52 vertretene abweichende Auffassung ablehnt — der Ansicht, daß jedenfalls der Anspruch auf den Zinszuschlag nicht unter das Gesetz falle. Im Anschluß an die Kommentare von Neukirch Anm. 3 zu Art. 38 Durchf. Vo. und von Quassowski 4. Aufl. S. 329 (S. 387 der inzwischen erschienenen 5. Auflage) führt das angefochtene Urteil aus: Es komme darauf an, ob es sich bei dem hier bedungenen Zinszuschlag

um einen Anspruch handle, der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Mark oder in einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung zum Gegenstand habe, weil nur auf solche Ansprüche das Aufwertungsgesetz (nach § 1 das.) Anwendung finde. Diese Voraussetzung treffe auf ein Nebenrecht der fraglichen Art nicht zu, weil bei ihm nicht eine bestimmte in Mark ausgedrückte Geldsumme zu zahlen, sondern die Höhe der zu zahlenden Summe durch die Verwendung eines besonderen Maßstabs, nämlich nach der Höhe der Dividende der betreffenden oder einer befreundeten Gesellschaft bestimmt sei. Würde ein solches Recht, das als Genußrecht bezeichnet werden könne, selbständig bestehen, so wäre die Unanwendbarkeit des Aufwertungsgesetzes wohl nicht zweifelhaft. Das gleiche habe aber zu gelten, wenn dieses Genußrecht als Nebenrecht bestehe; denn die Vorschrift des § 1 biete keinen Anhalt für eine einschränkende Auslegung dahin, daß ihre Voraussetzungen nur den Hauptanspruch zu treffen brauchten, Nebenansprüche dagegen durch das Gesetz auch dann betroffen würden, wenn sie jene Erfordernisse nicht erfüllten. Auch für den Nebenanspruch komme vielmehr eine Aufwertung nur in Frage, wenn er die Zahlung einer bestimmten Marksumme zum Gegenstand habe. Wohne dem Rechte, wie hier, durch seine Anpassung an die Dividende eine gewisse Wertbeständigkeit inne, so sei es doch seiner Natur nach einer Aufwertung nicht zugänglich, der Anwendbarkeit des Aufwertungsgesetzes vielmehr entzogen und als Genußrecht für fortbestehend zu erachten. Weiter tritt das Berufungsgericht mit Quassowski a. a. O. dem Kläger auch darin bei, daß es sich, was den Umfang dieses fortdauernden Genußrechts betrifft, rechtfertige, das Verhältnis zwischen dem Stammaktienkapital der Beklagten und dem Obligationenkapital, wie es zur Zeit der Aufnahme der Anleihe war, als maßgebend anzusehen und danach, nachdem die Beklagte ihr Stammaktienkapital im Verhältnis von 4:1 umgestellt habe, den beanspruchten Zuschlag unter Zugrundelegung des vierten Teils des klägerischen Obligationenbesitzes zu bemessen.

Diese Beurteilung wird mit Recht von der Revision angegriffen. Der Ausdruck auf der Vorderseite der fraglichen Teilschuldverschreibungen („5%ige und mit Zinserhöhung bis zu weiteren 5% ausgestattete Teilschuldverschreibungen . . .“), ferner die gesamten Anleihebedingungen, wo durchweg von einer Erhöhung der

„Zinsen“ die Rede ist und in den §§ 5 und 10 die die „Verzinsung“ und die Zahlung „fälliger Zinsen“ betreffenden Bestimmungen un-
zweideutig auch auf den streitigen Zuschlag Bezug haben, lassen
klar erkennen, daß die Beklagte den Zuschlag als weitere Zinsen
und nicht als ein Nebenrecht sonstiger Art zusichern wollte. Wenn nun
auch dieser Umstand für sich allein nicht entscheidend ist, so ist er doch
bei der Ermittlung der rechtlichen Natur des Zuschlags deshalb von
Bedeutung, weil der klar ausgedrückte Wille der Beklagten solange
als maßgebend anzusehen ist, als nicht besondere Gründe zu einer
anderen Auffassung nötigen. Solche Gründe liegen aber hier nicht
vor. Das Kammergericht beruft sich im Laufe seiner Ausführungen
auf das Urteil dieses Senats RGZ. Bd. 86 S. 399, dem zu ent-
nehmen sei, daß es sich im gegenwärtigen Falle nicht um Zinsen,
sondern um einen Gewinnanteil (ein „Gewußrecht“) handle. Damit
ist jenes Urteil mißverständlich verwertet. Der Zuschlag, der da-
mals neben 5% Zinsen gezahlt werden sollte und den das Reichs-
gericht nicht als Zinsen angesehen hat, war in der Weise bestimmt,
daß der Schuldner aus dem Reingewinn seines Geschäfts dem
Gläubiger, der die Rechte eines Kommanditisten haben sollte, so viel
zu überlassen hatte, daß das vom Gläubiger hingeebene Kapital
sich mit 10% verzinsste. Im gegenwärtigen Falle haben die Schuld-
verschreibungs-Gläubiger nicht teil am Gewinn der Beklagten. Ihr
Anspruch ist zu diesem Gewinn nur mittelbar dadurch in Beziehung
gebracht, daß er sich nach der als Maßstab dienenden jeweiligen Divi-
dende richtet, die ihrerseits zwar vom erzielten Gewinn abhängt, aber
durch ihn nicht ausschließlich bestimmt wird. Dazu kommt, daß nach
den Anleihebedingungen nicht einmal die Dividende der Beklagten
allein, sondern die Durchschnittsdividende der Beklagten und zweier
weiterer Gesellschaften maßgebend ist, daß also ein Geschäftsergebnis
entscheidet, das gar nicht dasjenige der Beklagten zu sein braucht.
Auch ist den Gläubigern in keiner Weise ein Recht zur Kontrollierung
des Geschäftsbetriebs der Beklagten eingeräumt. Nun findet sich
in dem erwähnten Urteil allerdings der Satz, daß unter Zinsen
Vergütungen für Überlassung des Kapitals zu verstehen seien, die
auf Bruchteile dieses Kapitals bemessen im voraus dem Betrag
nach fest bestimmt seien. Hiermit sollte aber nur klargestellt werden,
daß ein Anteil am Reingewinn des Schuldners, wie er damals vor-
lag, nicht unter den Rechtsbegriff der Zinsen fällt. Zur Erörterung

der Frage, in welcher Weise dann, wenn eine Vergütung als Zins gelten soll, die Höhe dieser Vergütung im voraus fest bestimmt sein muß, bot jener Fall keinen Anlaß. Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß es dem Begriff der Zinsen nicht widerspricht, wenn ihre Höhe nicht unwandelbar ziffermäßig feststeht, sondern sich nach bestimmten, möglicherweise zu einem wechselnden Ergebnis führenden Umständen richtet. Es genügt, in dieser Hinsicht auf die Festsetzung eines Zinsfußes zu verweisen, der sich dem jeweiligen Reichsbankdiskont anpaßt. Wie von sonstigen Umständen, kann die Gestaltung des Zinsfußes auch abhängig gemacht werden von irgendwelchen geschäftlichen Verhältnissen des Schuldners oder eines Dritten und so auch von der Dividende, die eine Aktiengesellschaft verteilt, sei es die Schuldnerin selbst oder eine andere.

Ist hiernach davon auszugehen, daß der streitige Zuschlag Zins im Rechtssinn ist, so sind nicht nur die von der Aufwertung von Industrieobligationen handelnden §§ 33ffg. AufwG., sondern es ist auch Art. 38 DurchVv. anwendbar und zwar in der Weise, daß alle rückständigen Zinsen — die fest zugesagten 5% und der etwaige Zuschlag — bis zum 1. Januar 1925 als erlassen zu gelten haben und daß von da an eine Verzinsung des nach der Kapitalschuld berechneten Aufwertungsbetrags eintritt, die sich auf die in der Verordnung vorgesehenen Sätze beschränkt. Dem stehen die sonstigen vom Kläger gegen die Anwendbarkeit des Aufwertungsgesetzes vorgebrachten Bedenken nicht entgegen.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden, wie § 1 anordnet, Ansprüche aufgewertet, die auf Rechtsverhältnissen aus der Zeit vor dem 14. Februar 1924 beruhen und die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Mark oder in einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung zum Gegenstand haben, wenn sie durch den Währungsverfall betroffen sind. Daß diese Merkmale hier bei dem Kapitalanspruch einschließlich der fest zugesagten Zinsen gegeben sind, liegt auf der Hand. Aber auch der streitige weitere Anspruch weist nichts auf, was eine Sonderbehandlung rechtfertigen könnte. Er ist nach den Darlehensbedingungen ein der Entwertung ausgesetzter reiner Papiermarkanspruch. Daran ändert nichts die Beziehung, in die er zu der Dividende der drei Gesellschaften gebracht ist. Die Einwirkung des Währungsverfalls wurde hierdurch nicht aufgehoben, sondern es trat nur die Folge ein, daß die Weiter-

entwicklung der Geldverhältnisse mittelbar — und auch das nur innerhalb der Höchstgrenze des auf 5% beschränkten Zuschlags — Einfluß auf den Anspruch insofern gewinnen konnte, als mit der fortschreitenden Verschlechterung der Mark eine Steigerung der Dividende verbunden war, die aus Sachwerten und einem gleichbleibenden oder verhältnismäßig wenig erhöhten Aktientapital erwirtschaftet wurde. Hierin mag man ein gewisses wertbeständiges Moment erblicken, das dem Anspruch innewohnt. Allein es kann nicht anerkannt werden, daß im Sinne des Gesetzes ein auf Zahlung einer bestimmten Marksumme lautender, durch den Währungsverfall betroffener Anspruch schon dann nicht mehr vorliegt, wenn die Entwicklung der Währung überhaupt in irgendeiner Weise Einfluß auf den an sich nicht wertbeständigen Anspruch erlangen konnte. Damit würde dem Gesetz ein Sinn beigelegt, der keinen Ausdruck darin gefunden hat. Ebenso wenig ist die Annahme gerechtfertigt, daß es an der erforderlichen Bestimmtheit der zu zahlenden Marksumme deshalb fehle, weil der — nach der Dividende zu berechnende — Zuschlag nicht im voraus feststand, sondern vom Eintritt gewisser Tatsachen abhängig gemacht wurde. Ein Grund, warum die danach vorhandene Bestimmtheit des Anspruchs, die sonst regelmäßig genügt, einen Anspruch zu einem bestimmten zu machen, hier nicht ausreichen sollte, ist nicht zu ersehen und zwar um so weniger, als Zinsforderungen schon ihrer Natur nach nicht einen im voraus feststehenden, sondern einen erst nach dem Zeitablauf zu berechnenden Betrag zum Gegenstand haben. Schließlich kann der Revisionsbeantwortung auch nicht beigetreten werden, wenn sie meint, der streitige Anspruch falle, soweit er hier in Betracht komme und für die Zukunft Bedeutung habe, deshalb nicht unter das Gesetz, weil er insoweit nach einer in Reichsmark berechneten Dividende zu bemessen sei und darum auf Reichsmark und nicht auf Mark laute. Es kommt nicht darauf an, wie sich der Anspruch jetzt, nach Beendigung der Inflation und nach Einführung der neuen Währung, gestalten würde, sondern entscheidend ist der Inhalt, mit dem er begründet wurde.